Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 33

Weitere Entwicklungen in den rechtshängigen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem weiteren Newsletter möchten wir Sie heute über die weiteren Entwicklungen im Verfahren der Deikon GmbH i.I. (Deikon) informieren.

Hinweisbeschluss des 16. Senats des OLG Düsseldorf

In dem letzten Newslettern hatten wir über Entscheidungen des 6. und des 14. Senats des OLG Düsseldorf berichtet. An dieser Stelle hatten wir die unterschiedlichen Auffassungen der Senate vorgestellt und unsere Auffassung dargelegt, wonach ein Schadensersatzanspruch der Anleihegläubiger der zweiten und dritten Anleihe der Deikon gegeben sei.

In einem kürzlich ergangenen Beschluss hat das OLG Düsseldorf die Parteien darauf hingewiesen, dass ein Schadensersatzanspruch von Anlegern gegen die Treuhänderin auch deshalb in Betracht käme, weil diese nicht auf einen bestehenden Interessenkonflikt hingewiesen habe. Diese Rechtsauffassung hat das erkennende Gericht zugleich umfassend dargelegt. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen knappen Überblick geben:

Das Gericht legt dar, dass nach allgemein anerkannten zivilrechtlichen Grundsätzen Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Nach Auffassung des Gerichts, bestanden aus dem Treuhandvertrag zwischen der Emittentin und der Treuhänderin auch Leistungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern. Der Treuhandvertrag begründe also nicht lediglich Verpflichtungen im Verhältnis der beiden Vertragsparteien zueinander, sondern zugleich auch Verpflichtungen gegenüber Dritten – nämlich den Anlegern (Vertrag zugunsten Dritter). Die Treuhänderin sei insoweit verpflichtet gewesen, die Grundschulden ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger zu verwalten. Sie sei verpflichtet die Interessen der Anleger wahrzunehmen.

Auf der anderen Seite habe die Treuhänderin die Verkaufsprospekte der Emittentin geprüft und sei somit bei der Platzierung der Anleihen beteiligt gewesen. Somit habe sich die Treuhänderin in einem Interessenkonflikt befunden. Hierbei handele es sich um einen bedeutsamen Umstand für die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger hatten die Erwartungshaltung, dass die Treuhänderin deren Interessen gegenüber der Emittentin vertreten würde. Dies umso mehr, als der Treuhänderin aufgrund anwaltlichen Berufsrechts eine Tätigkeit bei Vorliegen von Interessenkonflikten verboten sei. Über den bestehenden Interessenkonflikt hätte die Treuhänderin

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

aufklären müssen. Da sie dies unterlassen hat, kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht.

Darüber hinaus sei die Treuhänderin mitverantwortlich dafür, dass das Sicherheitenkonzept nicht wie prospektiert umgesetzt worden sei. Zu den für einen Anlageentschluss erheblichen Umständen gehört auch die Frage der Besicherung. In dem Verkaufsprospekt war dargelegt worden, dass die Besicherung der Anleihe mit der Zeit stetig steige. Wir hatten dies in den vorigen Newslettern detailliert erläutert: durch eine zunehmende Tilgung der Kreditverbindlichkeiten sollten zur Kreditabsicherung verwendete Sicherheiten freiwerden, welche dann für die Absicherung der Anleihegläubiger verwendet werden können. Bekanntlich konnte das Sicherheitenkonzept jedoch nicht vollständig so umgesetzt werden, denn in den Kreditverträgen waren zum Teil weite Sicherungsvereinbarungen geschlossen worden. Bei einer weiten Sicherungsvereinbarung wird vereinbart, dass die Sicherheit – hier Grundschulden – nicht nur für aktuelle Kredite, sondern auch für künftige Verbindlichkeiten verwendet wird. Die Sicherheit wird also erst dann frei, wenn keine Verbindlichkeiten mehr in Betracht kommen.

Den Beschluss stellen wir in anonymisierter Form unseren betroffenen Mitgliedern gerne zur Verfügung. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link http://sdk.org/deikon/, und melden Sich rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“.

Weiteres Vorgehen bezüglich der zweiten und dritten Anleihe

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die zweite und dritte Anleihe (WKN A0JQAG bzw. WKN A0KAHL) der Deikon. Wir sind der Auffassung, dass hier Chancen bestehen Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin durchzusetzen. Anders ist die Situation bei der ersten Anleihe (WKN A0EPM0) – siehe unten.

Wie in den vorigen Newslettern berichtet, besteht die Gefahr einer Verjährung der Schadensersatzansprüche mit Ablauf diesen Jahres 2014. Sie könnten in diesem Fall Ihre Ansprüche nicht mehr durchsetzen.

Um dies zu verhindern rät die SdK ihren betroffenen Mitgliedern, welche Schadensersatzansprüche verfolgen möchten, rechtzeitig vor Jahresablauf einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Denkbar ist, dass die Treuhänderin noch vor Jahresablauf ein Vergleichsangebot unterbreitet. Die Verjährungsproblematik bestünde dann unter Umständen nicht. Ob dies so geschehen wird, ist jedoch nicht absehbar. Ganz allgemein möchten wir Ihnen empfehlen hier einen sicheren Weg zu wählen um nicht Ihre Ansprüche de facto zu verlieren. Bei Fragen stehen wir unseren Mitgliedern selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Es steht Ihnen, wie immer, frei gegebenenfalls einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl und Ihres Vertrauens zu mandatieren.

Unabhängig hiervon, ist Ihnen sicherlich bereits aus den vorherigen Newslettern bekannt, dass zwischen der SdK und den Kanzleien Keitel & Keitel sowie Dr. Späth & Partner ein fachlicher Austausch besteht. Die Kanzleien bieten an, Ihre Schadensersatzansprüche vorerst außergerichtlich geltend zu machen. In diesem Zusammenhang wird versucht werden, die Treuhänderin, soweit notwendig, zu einem Verjährungsverzicht zu bewegen. Sollte hierauf keine Reaktion bzw. keine zufriedenstellende Reaktion erfolgen, wird zur Vermeidung einer Verjährung voraussichtlich ein Güteverfahren eingeleitet werden. Ist dieses nicht erfolgreich, verbleibt allein noch ein Klageverfahren. Eine Klage kann überdies auch geboten sein, wenn der Bundesgerichtshof, bei welchem ein paralleler Fall rechtshängig ist, bis etwa Herbst 2015 noch keine Entscheidung getroffen hat. Grund hierfür ist, dass das Güteverfahren die Verjährung nicht beliebig lange hemmt. Die Verjährung ist vielmehr nur bis Ablauf eines halben Jahres nach Entscheidung im Güteverfahren gehemmt. Wir hätten dann die Situation, dass eine Verjährung droht und wir nach wie vor keine Klärung durch den BGH haben, inwieweit Schadensersatzansprüche anzunehmen sind. Somit könnte nicht erwartet werden, dass die Treuhänderin „freiwillig“ Schadensersatz leistet, in Erwartung eines BGH-Urteils dass eine Schadensersatzpflicht annimmt. Bitte beachten Sie, dass dies ein grober Aufriss einer geplanten Prozessstrategie ist und hiervon Abweichungen möglich sind.

Für Mitglieder der SdK (keine Probemitglieder) werden durch die beiden Kanzleien folgende Konditionen angeboten:

Erwerbskosten	**Außergerichtlich**	**Güteverfahren**	**Klage**
bis 20.000 €	595,00	jeweils zuzüglich 50%	Kosten nach Gesetz, siehe unten
bis 40.000 €	892,50		
bis 60.000 €	1.011,50		
bis 80.000 €	1.130,50		
bis 100.000 €	1.249,50		

Die Kosten für Klageverfahren – rechte Spalte der oberen Tabelle – richten sich zwingend nach dem Gesetz. Eine Einschätzung der Kosten hierzu können Sie beispielsweise mittels des Prozesskostenrechners des Deutschen Anwaltsvereins erhalten. Sie finden diesen unter dem Link

http://anwaltverein.de/leistungen/prozesskostenrechner.

Bitte beachten Sie hierzu, dass der Rechner in der Grundeinstellung die Kosten für eine zweite und dritte Instanz mitberechnet. Entscheidend sind vorerst die Kosten für die erste Instanz; dies können Sie entsprechend über die Häkchen einstellen. Gerne stehen wir unseren Mitglieder bei Fragen hierzu zur Verfügung.

Wie auch in anderen Fällen möchten wir bei verhältnismäßig kleinen Streitwerten von etwa unter 10.000 Euro zu bedenken geben, dass sich hier eine genaue Prüfung der zu erwartenden Kosten für die Rechtsverfolgung und des Risikos zu unterliegen lohnt. Die Rechtsverfolgungskosten sind bei kleinen Streitwerten verhältnismäßig hoch.

Die Kontaktdaten der Kanzleien stellen wir Ihnen nachfolgend nochmals zur Verfügung:

Keitel & Keitel Rechtsanwälte
Decksteiner Str.78
50935 Köln
Tel. +49(0)221 – 4308830
Fax +49(0)221 – 4308844
E-Mail: info@keitel-anwaelte.de

Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte
Kurfürstendamm 102
10711 Berlin
Tel.: +49/(0)30/88 70 16 17
Fax: +49(0)30/88 72 94 61
E-Mail: kanzlei@dr-spaeth.com

Weiteres Vorgehen bezüglich der ersten Anleihe

Anders als bei den oben beschriebenen Anleihe-Tranchen, werden derzeit die Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens bezüglich der ersten Anleihe (WKN A0EPM0) noch weiterhin geprüft. Hintergrund ist hier, dass sich hier der die möglichen Pflichtverletzungen betreffende Sachverhalt anders darstellt und somit auch die juristische Bewertung eine andere ist. Die SdK wird Sie hier auf dem Laufenden halten.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern wie immer gerne zur Verfügung.

München, den 17. Oktober 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Anleihen der DEIKON GmbH i.I.!